

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 10/16 S

L 23 SO 70/16 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 47 SO 265/16 ER (SG Berlin)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
Eichborndamm 215 - 239, 13437 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Mai 2016 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richterinnen K r a u ß und S i e f e r t
beschlossen:

Das Rechtsmittel des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 13. April 2016 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 24.2.2016 als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 13.4.2016*). In dem Beschluss wurde darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) anfechtbar ist. Mit Telefax vom 29.4.2016 hat der Antragsteller beim BSG gegen den Beschluss des LSG "Revision/Rechtsbeschwerde" eingelegt.
- 2 Das Rechtsmittel ist bereits nicht statthaft und damit entsprechend § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Ein Rechtsmittel sieht das Gesetz nicht vor (*vgl. § 177 SGG*).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

